

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

F. Polizeiliches Arbeitshaus in Kislau

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

E. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen bietet Raum zur Aufnahme von 1025 Kranken.

Dieselbe ist zur Unterbringung von Seelengestörten, deren Krankheitszustand ein chronischer geworden, sowie von Epileptikern bestimmt und mit allen Einrichtungen zu zweckentsprechender Beschäftigung der Kranken in verschiedenen Handwerken sowie in dem ausgedehnten, mit der Anstalt verbundenen landwirthschaftlichen Betriebe versehen.

Der Krankenstand betrug am 31. Dezember 1900: 1026.

Die Verwaltung, die Beaufsichtigung und die sonstigen Einrichtungen dieser Anstalt, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme von Kranken erfolgt, sind durch das Statut vom 22. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 131 ff.) geregelt und im Wesentlichen übereinstimmend mit den für die Anstalt Akenau bestehenden Vorschriften geordnet.

Direktor: Dr. Karl Theodor Haardt, Medizinalrath.

⊕3a.

Anstaltsärzte: Dr. Wilhelm Madler, Medizinalrath.

Dr. Otto Feldhausch, Medizinalrath.

Dr. Walter Fuchs.

5 Hilfsärzte: Dr. Johannes Gerhard Klewe, Dr. Rudolf Uhle, Ernst v. Jagemann, Dr. Emil Krapp, Dr. Karl Schubert, 1 Apotheker, 3 Oberwärter, 70 Wärter, 3 Oberwärterinnen, 69 Wärterinnen.

Verwalter: Ludwig Philipp Ackermann. P. D. M.

1 Oekonomieinspektor, 1 Buchhalter, 3 Verwaltungsassistenten, 2 Verwaltungsgehilfen, 2 Maschinisten, 1 Hausmeister, 6 Werkmeister, 1 Kanzleidiener, 1 Gärtner, 3 Thorwarte, 3 Heizer, 3 Gewerbsgehilfen, 1 Kutscher, 2 Melker, 4 Knechte, 1 Gärtnergehilfe, 3 Bäcker, 1 Metzger, 2 Metzgergehilfen, 1 Köchin, 1 Küchengehilfe, 8 Küchenmädchen, 1 Stößler, 1 Weißzeugbeschließerin, 11 Waschmädchen, 2 Hilfsheizer, 1 Nachtwächter.

Evang. Hausgeistlicher: Pfarrer Friedrich Hindenlang in Sersau.

Kathol. Hausgeistlicher: Stadtpfarrer Hermann Sachs in Emmendingen.

2 Organisten.

F. Polizeiliches Arbeitshaus in Hislau.

In diese Anstalt werden Personen aufgenommen, welche wiederholt wegen Landstreicherei, Bettels, gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu u. s. w. bestraft und der Landes-Polizeibehörde überwiesen worden

sind (§ 362 d. R. St. G.). Die Aufgabe der Anstalt ist, diese Leute an eine regelmäßige Beschäftigung zu gewöhnen.

Die Aufnahme ordnet der betreffende Landeskommissär an.

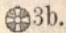
Die Kosten des Unterhalts werden zum Theil von dem Armenverband der Pfleglinge, zum Theil von der Staatskasse getragen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt ein für diesen Zweck besonders gebildeter Verwaltungsrath, bestehend aus dem Vorstand des Bezirksamts Bruchsal als Vorsitzenden, dem Vorstand der Anstalt, dem Hausarzt, den Anstaltsgeistlichen und drei weiteren, vom Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliedern. Die oberen Aufsichtsbehörden sind der Verwaltungshof und in letzter Reihe das Ministerium des Innern.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme, über das einzuhaltende Verfahren etc. enthält die Verordnung vom 19. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII).

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist Obliegenheit des Vorstandes, welcher auch den gesammten Verwaltungs- und Kassendienst führt.

Als Hausarzt fungirt der Bezirksarzt des Amtsbezirks Bruchsal. Die Pastoration der Insassen ist Geistlichen aus benachbarten Orten übertragen und mit der Leitung des Schulunterrichts in der Anstalt ist ein in einer Nachbargemeinde angestellter Lehrer betraut.

Verwalter: Ludwig Fees, Rechnungsrath .

1 Buchhalter, 1 Verwaltungshilfe, 1 Oberaufseher, 1 Oberaufseherin, 5 Aufseher I. Kl., 10 Aufseher II. Kl., 5 Aufseherinnen.

G. Zwangserziehungsanstalt Flehingen.

Die Anstalt, die auf 1. Januar 1901 von der Centralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Karlsruhe in staatliche Verwaltung übergang, ist bestimmt zu Aufnahme nicht mehr schulpflichtiger, oder — sofern solche nicht anderswo untergebracht werden können — auch jüngerer Knaben, welche auf Grund des mit Bekanntmachung vom 31. August 1900 veröffentlichten Gesetzes, betr. die Zwangserziehung, und gemäß der Verordnung vom 27. November 1886, betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen sind.

An den Kosten der Verpflegung der Zöglinge haben die unterstützungspflichtigen Armenverbände ein Dritteltheil des festgesetzten Unterhaltsbeitrags zu ersehen: die übrigen Kosten trägt die Staatskasse bezw. behält die Anstaltskasse auf sich.